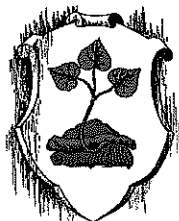


Stadt Rotenburg an der Fulda



RICHTLINIEN ZUR VEREINSFÖRDERUNG



I. Vorbemerkung

Die Vereine leisten durch ihre Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag am öffentlichen Leben in unserer Stadt. Die Stadt Rotenburg an der Fulda ist sich der außergewöhnlichen gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für das Gemeinwesen bewusst. Die öffentlichen Vereine, oft getragen von hohem ideellem wie materiellem Einsatz vieler Bürgerinnen und Bürger, maßgeblich und wirksam zu fördern, ist daher verpflichtende Aufgabe der Stadt, wenn auch auf freiwilliger Grundlage.

Die hieraus folgende Notwendigkeit, für die Stadt Rotenburg an der Fulda Richtlinien zur Förderung der öffentlichen Vereine zu entwickeln, kann jedoch nicht bedeuten, eine umfassende, bis in Einzelheiten gehende Regelung zu entwerfen. Dies würde nahezu einer Regulierung des Vereinsgeschehens gleichkommen. Die Freiheit zur Vereinsgründung, Vereinsführung und Vereinsgestaltung bleiben selbstverständlich unangetastet. Es sollen vielmehr Initiative, Selbstverantwortung, Gemeinschaftssinn und soziales Engagement nachhaltig erhalten und gefördert werden.

Gleichwohl müssen Förderungsrichtlinien schon im Blick auf die treuhänderische Hingabe öffentlicher Gelder, aber auch um das Ansehen der Vereine selbst willen, gewisse förmliche und sachliche Voraussetzungen für eine öffentliche Vereinsunterstützung benennen.

Aus der Bereitschaft der Stadt Rotenburg an der Fulda zur Unterstützung ihrer Vereine ergeben sich jedoch auch Pflichten der Vereine gegenüber der Stadt. Die Vereine haben selbst Initiative zu entfalten und sich den wandelnden Anforderungen der heutigen Gesellschaft zu stellen. Es wird vorausgesetzt, dass der Vereinsbetrieb wirtschaftlich geführt wird.

Besonderen Wert legt die Stadt darauf, dass die Vereine untereinander gemeinschaftlich und kooperativ zusammen arbeiten. Ebenso wird erwartet, dass sich die geförderten Vereine an der Ausgestaltung städtischer Veranstaltungen beteiligen.

Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Rotenburg an der Fulda. Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereit gestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Stadt.

Auf diesen Grundgedanken basieren die folgenden Richtlinien zur Vereinsförderung der Stadt Rotenburg an der Fulda, die eine Fortschreibung der von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg an der Fulda am 07.12.1995 beschlossenen Richtlinien mit dem Ziel einer Anpassung an die inzwischen geänderten Verhältnisse sein sollen.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Rotenburg an der Fulda fördert nach diesen Richtlinien die örtlichen Vereine zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke.
- 1.2 Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rotenburg an der Fulda beschließt mit dem Haushaltsplan gleichzeitig die Höhe der Mittel, die im Haushaltsjahr für Vereinsförderung bereitgestellt werden. Die Bereitstellung von Haushaltsmitteln begründet keinen Anspruch auf Zuschussgewährung. Die mögliche finanzielle Förderung ergibt sich aus diesen im städtischen Haushalt ausgewiesenen Gesamtsummen. Sind die Mittel erschöpft, kann für das laufende Jahr keine weitere Förderung mehr gewährt werden.
- 1.3 Die Gewährungen von Fördermitteln kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden.
- 1.4 Auskunftspflicht: Die Vereine sind verpflichtet, der Stadt für die Durchführung der Förderung nach diesen Richtlinien die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- 1.5 Antragsberechtigt ist ausschließlich der Vereinsvorstand des Haupt- oder Gesamtvereins.

2. Rechtsansprüche

Auf die im Folgenden aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen und Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Magistrat der Stadt Rotenburg an der Fulda jederzeit allgemein und im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderungswürdige Vereine

- 3.1 Vereine sind grundsätzlich nach Abschnitt III dieser Richtlinien förderungswürdig, wenn sie...
 - dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen,
 - sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben,
 - ihre Vereinstätigkeit gemeinnützig ausüben und jedermann Mitglied werden kann, wobei mindestens 50% der Mitglieder in der Stadt Rotenburg an der Fulda ihren 1. Wohnsitz haben müssen,
 - einem überörtlichen Verband angeschlossen sind, für die Anzahl der in Rotenburg an der Fulda wohnenden Mitglieder,
 - mindestens 20 Mitglieder haben oder bei geringerer Mitgliederzahl vom Magistrat aufgrund ihres Vereinszwecks ausdrücklich als förderwürdig anerkannt werden.
- 3.2 Nicht gefördert im Sinne dieser Richtlinien werden kirchliche Gruppen und Organisationen sowie politische Parteien und deren Gruppierungen.

III. Förderbeträge

Die örtlichen Vereine werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wie folgt gefördert:

1. JUGENDFÖRDERUNG

- 1.1 Die örtlichen Vereine erhalten für jeden aktiven Jugendlichen einen Jugendförderbetrag in Höhe von jährlich 2,50 Euro.
- 1.2 Voraussetzung für die Jugendförderung ist, dass mindestens eine organisierte Vereinsjugendgruppe mit einem Jugendleiter besteht.
- 1.3 Die Zahl der aktiven Jugendlichen ist der Stadt im Falle der Sportvereine anhand der Meldung an den Landessportverband nachzuweisen. Alle anderen Vereine haben einen entsprechenden Nachweis mit Alterstrukturangaben vorzulegen.

2. SONDERFÖRDERUNG

Neben der Jugendförderung können Vereine, die im öffentlichen Interesse zusätzlich erhöhte Aufwendungen haben, folgende weitere Förderungen erhalten:

2.1 Sporttreibende Vereine

- 2.1.1 Stadteigene, ebenso wie kreiseigene Sportanlagen (Turnhallen, Sportplätze, Schwimmbäder) werden zu Verbandsspielen, Trainings- und Übungszwecken grundsätzlich kostenlos überlassen. Die „Richtlinie zur Vergabe städtischer Sporeinrichtungen“ sind zu beachten und sowohl auf städtische als auch analog auf kreiseigene Hallen anzuwenden.

Für die Festsetzung der Nutzungsentgelte bei kostenpflichtiger Überlassung wird die „Ordnung über die Benutzung von Räumen und Einrichtungen kreiseigener Schulen durch Dritte“ des Landkreises Hersfeld-Rotenburg analog auch auf die stadteigenen Räumlichkeiten und Plätze angewendet.

- 2.1.2 Bei der Durchführung von überregional bedeutenden Veranstaltungen durch Rotenburger Vereine können – sofern ein öffentliches Bedürfnis und Interesse besteht – auf Antrag im rechtzeitigen Vorlauf einer Veranstaltung Unterstützungen oder sonstige Leistungen in Absprache gewährt werden. Im Rahmen dieser Förderung kann ein Zuschuss bis zu 25% der Veranstaltungskosten gewährt werden – max. jedoch 250,- Euro je Veranstaltung. Für Veranstaltungen, die keine Fehlbeträge oder sogar Gewinne ausweisen wird keine Förderung gewährt. Nach der Veranstaltung ist dem Magistrat eine detaillierte Abrechnung vorzulegen.
- 2.1.3 Es werden den Vereinen die vollständigen Einnahmen aus der Durchführung von Bandenwerbung überlassen. Die Durchführung der Bandenwerbung in oder an kreis- bzw. stadteigenen Sportanlagen wird nur zugelassen, wenn ein Vertrag zwischen Kreis/Stadt und Verein hierüber zustande gekommen ist.

2.2 Musiktreibende, kulturelle und soziale Vereine

- 2.2.1 Für Proben und Übungen sowie den Betrieb von Einrichtungen mit öffentlichem Charakter werden stadteigene Räume grundsätzlich kostenlos überlassen, sofern sie zur Verfügung stehen können. Hierüber ist zwischen Gemeinde und Nutzer ein Vertrag abzuschließen, in dem auch die Abgeltung etwaiger Verbrauchskosten geregelt wird.
- 2.2.2 Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (Gesangs-, Theaterabende, Ausstellungen etc.) erhalten musizierende, kulturelle oder soziale Vereine analog der Regelung nach III.2.1.2 Fördermittel.

2.3 Allgemeinverbindliche Regelungen zur SONDERFÖRDERUNG

- 2.3.1 Einem Verein, dessen Mitglieder an Landes- oder Deutschen Meisterschaften teilnehmen, kann auf Antrag ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Die Zuwendung beträgt 30% der zuwendungsfähigen Kosten. Zuwendungsfähig sind Fahrtkosten der 2. Klasse der Deutschen Bahn Vertriebs GmbH zwischen Heimatort und Wettkampfort. Bei Nutzung von Vereins- oder Privatfahrzeugen beträgt die Zuwendung 0,35 € pro km einfache Entfernung zwischen Heimatort und Wettkampfort. Bei Zugehörigkeit eines Vereinsmitgliedes zu einem A-B-C oder D-Leistungskader erfolgt keine Zuwendung zu den entsprechenden Fahrtkosten.
- 2.3.2 Über die Stiftung von Pokalen und sonstigen Ehrengaben für Vereinsveranstaltungen entscheidet der Magistrat. Ehrengaben können u. a. Pokale, Geldgeschenke oder Kleinsportgeräte sein.

Bei Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt,

10-jähriges Jubiläum	50,- Euro
25-jähriges Jubiläum	100,- Euro
50-jähriges Jubiläum	125,- Euro
75-jähriges Jubiläum	150,- Euro
100.-jähriges Jubiläum	200,- Euro
125-jähriges Jubiläum	250,- Euro

Für darüber hinaus gehende Vereinsjubiläen wird der Förderbetrag durch den Magistrat festgelegt.

- 2.3.3 Vereinsgründung: Gruppen, die sich die Gründung eines Vereins zum Ziel gesetzt haben, kann die Stadt bis zur Vereinsgründung Geräte und Einrichtungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verfügung stellen. Sofern diese nach Vereinsgründung in das Eigentum des Vereins überführt werden, sind sie auf die Förderung nach diesen Richtlinien anzurechnen. Bei Vereinsgründung wird eine einmalige Zahlung in Höhe von 100,- Euro gewährt.

3. INVESTITIONSFÖRDERUNG

- 3.1 Für den Bau eigener Sportanlagen oder Vereinsheime sowie für die Anschaffung von für das Vereinsleben notwendigen Investitionsgütern im Einzelwert (Sachgesamtheit, betriebsfertiger Zustand) von netto mindestens 410 Euro erhalten Vereine, die im Sinne von Abschnitt II Ziffer 3 als förderwürdig anerkannt sind, einen Investitionszuschuss in Höhe von bis zu 15 % der nachgewiesenen und vor der Investition beim Magistrat der Stadt Rotenburg beantragten Kosten. Über den Antrag entscheidet der Magistrat. Nachträgliche Änderungen der Voraussetzungen einer Zuschussgewährung haben die Rückzahlung des Zuschusses in voller Höhe zur Folge.
- 3.2 Bei der Investitionsförderung werden hinsichtlich der sporttreibenden Vereine ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Breitensportarten berücksichtigt:
- Fußball
 - Basketball
 - Volleyball
 - Handball
 - Tischtennis
 - Tennis
 - Turnen und
 - Schießen.
- Von der Förderung ausgenommen bleiben diejenigen Teile von Vereinsanlagen, die gegen Entgelt vermietet oder verpachtet werden.
- 3.3 Voraussetzung für eine Investitionsförderung gemäß Ziffer 3.1 ist, dass eine haushaltsrechtliche Finanzierung durch die Stadt Rotenburg an der Fulda möglich ist und mit der Maßnahme vor Stellung des Zuschussantrags noch nicht begonnen wurde.
- 3.4 Ausgenommen von einer Förderung sind...
- Kosten für Grunderwerb, Erbpacht- oder Pachtentgelte
 - Allgemeine Kosten, einschließlich Schuldendienst und Kosten von Darlehensaufnahmen
 - Versicherungsbeiträge
 - Allgemeine Einrichtungen, die nicht für den satzungsgemäßen Betrieb benötigt werden
 - Pflegegeräte für Grundstücke und Gebäude
 - Sportbekleidung
 - Sonstige Kosten des laufenden Betriebs.

4. ANTRAGSTELLUNG

- 4.1 Die Jugendförderung nach III. Ziffer 1 wird **auf Antrag** gewährt.
- 4.2 Für die Förderbeträge nach III. Ziffer 2 (Sonderförderung) sind die maßgebenden Bemessungsgrundlagen (Stand: Januar des laufenden Kalenderjahres) bis spätestens 31. Mai jeden Jahres der Stadt mitzuteilen. Sie werden **auf Antrag** gewährt.
- 4.3 Die Anträge auf Bewilligung von Investitionshilfen nach III. Ziffer 3 sind spätestens bis 01. August eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Die Anträge sind zu begründen und mit Kostenanschlägen zu versehen.

5. AUSBEZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Die sich nach diesen Vereinsförderungsrichtlinien ergebenden Zuschüsse werden wie folgt ausbezahlt:

- die Förderungsbeträge nach III. Ziffer 1 und 2 jährlich zum **01. Juli**, nicht jedoch vor Bekanntgabe der Zahl der Jugendlichen durch den Verein an die Gemeinde (sh. Ziffer 4.2);
- die Investitionszuschüsse gemäß III. Ziffer 3 nach entsprechendem Nachweis der getätigten Ausgaben und Entscheidung des Magistrates. Bei größeren Investitionen können seitens der Vereine Abschlagszahlungen beantragt werden.

6. INKRAFTTRETEN

- 6.1 Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung (Tag der Bekanntmachung) in Kraft.
- 6.2 Alle seitherigen Regelungen und Beschlüsse über Zuschüsse an Vereine, andere Gruppen und Organisationen treten mit diesen neuen Richtlinien außer Kraft.

Rotenburg an der Fulda, 22. März 2013

Der Magistrat



Grunwald
Bürgermeister